

**Bekanntgabe gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(siehe auch <http://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen-bauen-umwelt>)

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen 06U190289-20 geführten wasserrechtlichen Verfahrens zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau des Fölkenbaches (Gewässer III. Ordnung)

Antragsteller:	Atelier 3 S.A., 16, route de la Sure , 9390 REISDORF, LUXEMBURG,
Gemarkung, Flur, Flurstück(e):	Echternacherbrück, Flur 5, Flurstücke 56/10, 54/21, 54/23, 54/24, 61/8, 61/9, 61/10 und 62

keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die dem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren vorgeschaltete Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im Internetangebot der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (www.bitburg-pruem.de) unter dem Link „Bekanntmachungen Bauen / Umwelt“ sowie im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) nachgelesen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bitburg, den 24.10.2019
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
Im Auftrag
gez. Sandra Rings